

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Hanns-Peter Hartmann
und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/8903 –**

Aussichten von Absolventen ausländischer Hochschulen an deutschen Hochschulen und auf dem Arbeitsmarkt in Deutschland

Mit der Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (RL 89/48/EWG), und deren Ergänzungen ist formal die gegenseitige Anerkennung von Hochschulabschlüssen zwischen den EU-Mitgliedstaaten garantiert. Eine dreijährige Hochschulausbildung würde demzufolge auch einen Bachelorabschluß einschließen. Die Umsetzungsfrist für die EG-Richtlinie ist bereits abgelaufen. In den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmen-gesetzes wurde in § 19 die Einführung von Bachelor- und Master-studiengängen integriert. Laut Anmerkung zu § 19 wird damit das Ziel verfolgt, deutsche Hochschulen zum einen attraktiver für ausländische Studierende zu machen, zum anderen die Berufsaussichten deutscher Absolventen bei Aufnahme einer Tätigkeit im Ausland zu erhöhen. Bis-her ist der Abschluß mit einem Bachelor- oder einem Mastergrad in Deutschland nicht möglich. Von Interesse wäre deshalb zunächst unter dem Gesichtspunkt der Niederlassungsfreiheit, der Dienstleistungsfrei-heit und der Freizügigkeit innerhalb des europäischen Binnenmarktes die Klärung des Problems, wie sich bisher in Deutschland die Aussichten von Absolventen mit einem an Universitäten und Hochschulen in EG-Mitgliedstaaten erworbenen Bachelor- oder Masterabschluß gestalten.

1. Welche Rechtsvorschriften mußten zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG geändert werden?

Die Beschränkungen der Freizügigkeit von Personen im Euro-päischen Binnenmarkt sind seit langem durch zwingende EG-Re-gelungen aufgehoben. Artikel 6 EG-Vertrag stellt dazu als einen der wichtigsten Grundsätze das Verbot jeglicher Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit auf.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissen-schaft, Forschung und Technologie vom 15. Dezember 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Inhalt der Freizügigkeit sind die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Artikel 48 EG-Vertrag) und die Niederlassungsfreiheit (Artikel 52 EG-Vertrag), die die Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten umfassen, sowie der freie Dienstleistungsverkehr (Artikel 59 EG-Vertrag).

Damit sind Angehörige aus anderen Mitgliedstaaten unter den gleichen Bedingungen zur Ausübung einer Tätigkeit zuzulassen wie die eigenen Staatsangehörigen. Sie können sich um sämtliche Stellen in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst mit Ausnahme von Tätigkeiten, bei denen staatliche Hoheitsgewalt ausgeübt wird, bewerben.

Behinderungen der freien Berufsausübung, die sich aus dem Erfordernis eines nationalen Diploms, Prüfungszeugnisses oder anderer Befähigungsnachweises als Voraussetzung für den Berufszugang ergeben, wurden durch Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen beseitigt.

Zur Frage der Freizügigkeit von Arbeitnehmern sowie der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit als Ausdruck der Freizügigkeit von Selbständigen gilt:

Staatsangehörige aus anderen EU-Mitgliedstaaten oder Deutsche, die eine Hochschulausbildung mit einem Bachelor- oder Masterabschluß absolviert haben und Zugang zu einem reglementierten Beruf in Deutschland anstreben, können sich zwecks Anerkennung ihres Diploms auf die Hochschuldiplomrichtlinie 89/48/EWG berufen, wenn es sich um einen in Deutschland reglementierten Beruf handelt. Eine Reglementierung liegt vor, wenn die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaates die Aufnahme, die Ausübung oder eine der Arten der Ausübung des jeweiligen Berufes regeln. Die zentrale Vorschrift der Hochschuldiplomrichtlinie besteht darin, daß ein Mitgliedstaat dem Bürger eines anderen EG-Mitgliedstaates den Zugang zu einem reglementierten Beruf nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern darf, wenn dieser statt des vorgeschriebenen inländischen Diploms das entsprechende Diplom eines anderen EG-Staates als Nachweis seiner beruflichen Qualifikation besitzt und im übrigen die an Inländer gestellten Voraussetzungen erfüllt.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie ist nur allgemein umschrieben. Sie enthält keine Liste, in der die einschlägigen Berufe aufgeführt sind. Sie gilt für alle reglementierten Berufe, die eine Hochschulausbildung voraussetzen.

Die Richtlinie ist in Deutschland für folgende Berufe umgesetzt:

- Lehrer,
- Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsberater,
- Seeschiffahrtsberufe,
- Laufbahnen des höheren und gehobenen Verwaltungsdienstes,
- Ingenieure, Innen- und Landschaftsarchitekten sowie Stadtplaner.

Dafür wurden folgende Rechtsvorschriften geändert:

Für Lehrer:

- Änderung der Landesbeamtengesetze, die für Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten den Zugang zum Beamtenverhältnis öffnen (vgl. Anlage 1),
- Verordnungen der Länder über die Einstellung von Lehrern (vgl. Anlage 2).

Für Rechtsanwälte, Patentanwälte:

- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Berufe des Rechtsanwalts und des Patentanwalts vom 6. Juli 1990, BGBl. I S. 1349.

Für Wirtschaftsprüfer:

- Zweites Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung vom 20. Juli 1990, BGBl. I S. 1462.

Für Steuerberater, Buchprüfer:

- Fünftes Gesetz zur Änderung des Steuerberatergesetzes vom 13. Dezember 1990, BGBl. I S. 2756.

Für Ingenieure:

- Änderung der Ingenieurgesetze der Länder (vgl. Anlage 3).

Für Innen- und Landschaftsarchitekten sowie Stadtplaner:

- Änderung der Architektengesetze der Länder (vgl. Anlage 4).

Für Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes:

- Zehntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1993, BGBl. I S. 2136 ff.;
- Änderung der Landesbeamtengesetze, die für Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten den Zugang für eine Tätigkeit im Beamtenverhältnis eröffneten (vgl. Anlage 1).

Grundlage für die Anerkennung des ausländischen Diploms ist, daß die berufliche Tätigkeit, für die der Migrant in seinem Herkunftsland ausgebildet wurde, mit der im Aufnahmestaat angestrebten Tätigkeit identisch ist. Insofern kann auch der Bachelor- oder Mastergrad im Rahmen des Anerkennungsverfahrens für den Berufszugang in Deutschland auf der Grundlage der Hochschuldiplomrichtlinie anerkannt werden. Bei wesentlichen Unterschieden in der Ausbildung oder der beruflichen Tätigkeit kommen die in der Richtlinie vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung nach Wahl des Antragstellers, Nachweis von Berufserfahrung) zur Anwendung. Bei den rechtsberatenden Berufen (Rechtsanwalt, Patentanwalt, Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer, Steuerberater, Beamte mit juristischer Ausbildung) ist die Eignungsprüfung vorgeschrieben.

Für Arbeitnehmer, die im Rahmen ihrer Freizügigkeit Zugang zu einem nicht reglementierten Beruf anstreben, kommen die Hoch-

schuldiplomrichtlinie und die ergänzende Zweite Anerkennungsrichtlinie nicht in Betracht. Die Entscheidung über den Berufszugang liegt in diesem Fall allein beim Arbeitgeber. Er prüft, ob die mit einem Hochschulgrad nachgewiesenen Fähigkeiten und sonstigen Voraussetzungen seinen Anforderungen an die auszübende Tätigkeit entsprechen.

2. War es Studenten mit einem Bachelor- oder Masterabschluß in naturwissenschaftlichen Richtungen bisher bei völliger Anerkennung ihrer Abschlüsse möglich, in Deutschland weiter zu studieren und einen Lehramts-, Diplom- oder Magisterabschluß zu erlangen?
 - a) Wenn ja:
 - Welche zusätzlichen Abschlüsse waren notwendig, um ein Studium fortzusetzen
(Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und von den Hauptrichtungen abgeleitete Studienrichtungen wie Biochemie, Biotechnologie, Biophysik u. a.)?
 - Waren Rückstufungen hinsichtlich der absolvierten Semesteranzahl notwendig (wie Frage 2 a)?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Ja, sofern sie inhaltlich gleichwertig sind.

Internationale Regelungen im europäischen Bereich über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise zum Zweck einer Fortsetzung der Ausbildung im Inland und die Anrechnung von Studienzeiten im Ausland werden durch den Europarat getroffen.

Einschlägige Rechtsgrundlagen sind:

- die Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten vom 15. Dezember 1956,
- die Europäische Konvention über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen vom 14. Dezember 1959 und
- das Europäische Übereinkommen über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten vom 6. November 1990.

Die Entscheidung über die Anerkennung im Einzelfall trifft jede Hochschule autonom für sich; innerhalb der Hochschulen sind in der Regel die Fakultät oder der Fachbereich zuständig. Die Hochschulen haben die Möglichkeit, vor der Entscheidung über die Anerkennung, die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz um eine gutachterliche Stellungnahme zu bitten. Für Ausbildungen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden (z. B. Lehramt, Medizin, Pharmazie), entscheiden staatliche Prüfungsämter oder eine von staatlicher Stelle berufene Prüfungskommission.

Der Studierende hat nach § 20 HRG einen Rechtsanspruch darauf, daß seine ausländischen Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag anerkannt werden, sofern sie mit den an einer deutschen Hochschule erbrachten Leistungen gleichwertig sind. Nach den zwischen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und der Kultusministerkonferenz (KMK) vereinbarten Allgemeinen Bestim-

mungen für die Diplomprüfungsordnungen¹⁾ sind für die Anerkennungsentscheidungen der Hochschulen insbesondere internationale Anerkennungsabkommen maßgebend, wenn diese von KMK und HRK gebilligt worden sind. Solche Abkommen existieren mit Frankreich²⁾, Österreich³⁾, den Niederlanden⁴⁾, Ungarn⁵⁾, der Schweiz⁶⁾, Spanien⁷⁾ und Italien⁸⁾. Ein Abkommen mit Polen steht kurz vor dem Abschluß.

Eine weitere Richtschnur für die Entscheidung der Hochschulen sind einzelne Abkommen über die Hochschulzusammenarbeit, die die HRK mit ausländischen Partnerhochschulverbänden abgeschlossen hat. Solche Vereinbarungen gibt es bisher mit Australien, Indien und Brasilien. Das Abkommen mit Mexiko wird voraussichtlich noch 1997 in Kraft treten. Weitere, z. B. mit Chile, sind geplant.

Für die Anerkennung ausländischer Hochschulgrade gilt als genereller Grundsatz:

- Mastergrade werden regelmäßig dem deutschen Abschluß gleichgestellt, wenn es um eine Promotion oder die Aufnahme eines Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiums geht. Je nach Vergleichbarkeit mit den Inhalten des entsprechenden deutschen Abschlusses sind Auflagen möglich. Diese dürfen jedoch nicht zu umfangreich sein. Maximal dürfen z. B. für eine Promotion Zusatzleistungen im Umfang von eineinhalb Jahren gefordert werden.
- Inhaber von Mastergraden können außerdem mit dem Ziel, den deutschen Diplom- oder Magistergrad zu erwerben, weiter studieren. Sofern keines der o. g. Gleichwertigkeitsabkommen greift, erfolgt die Anerkennung individuell durch das Prüfungsamt der aufnehmenden Hochschule. Im Regelfall sind noch einzelne weitere Leistungsnachweise erforderlich.
- Inhabern von Bachelorgraden werden regelmäßig die Zwischenprüfung und – je nach Vergleichbarkeit der Studieninhalte – weitere Leistungen im Umfang von ca. zwei Semestern erlassen.

Unabhängig hiervon ist die Frage, ob der ausländische Grad in Deutschland geführt werden darf oder ob er in einen inländischen

- 1) Allgemeinen Bestimmungen für die Diplomprüfungsordnungen vom 18. Februar 1992 und vom 12. Juni 1992 in der Fassung der Beschlüsse der HRK vom 25. Januar 1994 und der KMK vom 28. Januar 1994.
- 2) Deutsch-französische Vereinbarung über die Befreiung von Studienzeiten, -leistungen und Prüfungen zum Studium im Partnerland in Geistes- und Naturwissenschaften vom 10. Juli 1980, BGBl. II 1980, S. 920 ff; Zusatzvereinbarung hierzu vom 27. Oktober 1986 in der Bekanntmachung vom 16. Februar 1987, BGBl. II 1987, S. 198 ff.
- 3) Deutsch-österreichisches Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich vom 19. Februar 1983, BGBl. II 1983, S. 566 ff.
- 4) Deutsch-niederländisches Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich vom 29. März 1983, BGBl. II 1983, S. 241 ff.
- 5) Deutsch-ungarisches Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich vom 25. Juli 1991, BGBl. II 1991, S. 1056 ff.
- 6) Deutsch-schweizerisches Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich vom 1. Juli 1995, BGBl. II 1995, S. 796 ff.
- 7) Deutsch-spanisches Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich vom 6. April 1995, BGBl. II 1996, S. 322 ff.
- 8) Deutsch-italienisches Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich vom 23. Februar 1996.

Grad umgewandelt werden kann. Hierüber entscheiden die Kultus- und Wissenschaftsminister bzw. -senatoren der Länder.

Ein wichtiger Schritt, um den Transfer von ausländischen Studien- und Prüfungsleistungen in ein deutsches Hochschulstudium zu erleichtern und für den Studierenden transparent zu machen, wird die Einführung eines international anerkannten und angewandten Leistungspunktesystems („credit point system“), z. B. des „European Credit Transfer System“ (ECTS), sein. Die Bundesregierung sieht eine entsprechende Regelung in der Novelle zum Hochschulrahmengesetz vor, die am 24. September 1997 vom Bundeskabinett gebilligt wurde.

Die gewünschte Detailauswertung kann nicht erfolgen, da Daten zur Anerkennungspraxis der deutschen Hochschulen nicht vorliegen.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten, in der Bundesverwaltung (unter Ausschluß hoheitlicher Tätigkeiten) mit einem Bachelor- oder Masterabschluß eine Berufstätigkeit aufzunehmen?

Für Absolventen ausländischer Hochschulen, die dort einen Bachelor- oder Masterabschluß erworben haben, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine Berufstätigkeit in der Bundesverwaltung aufzunehmen. Aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Konstruktion muß jedoch zwischen der Situation von Bürgern von EU-Staaten und Bürgern anderer Staaten sowie zwischen der Anstellung als Angestellter und als Beamter unterschieden werden.

1. Hochschulabsolventen aus EU-Staaten:

Mit der Umsetzung der EG-Richtlinie 89/48/EWG in deutsches Recht wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zugang zu bestimmten Berufen in der Bundesverwaltung geschaffen, für die Ausbildungsabschlüsse auf Hochschulniveau gefordert werden. Bachelor- und Mastergrade fallen dann unter diese Regelung, wenn sie entsprechende Hochschulabschlüsse dokumentieren.

a) Angestellte:

Im Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) gibt es bisher keine ausdrücklichen Regelungen hierzu. Es besteht jedoch generell die Möglichkeit, Angestellte mit ausländischer Hochschulabschlußprüfung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen als sog. „sonstige Angestellte“ in die entsprechenden Vergütungsgruppen einzustufen.

b) Beamte:

Mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1993⁹⁾ wurde Staatsangehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten der Zugang zum Beamtenverhältnis, der vorher Deutschen vorbehalten war, grundsätzlich geöffnet, soweit nicht die Wahrnehmung sol-

9) BGBl. I, S. 2136 ff.

cher öffentlicher Aufgaben betroffen ist, die ihres Inhalts wegen nur von eigenen Staatsangehörigen erfüllt werden können. Gemäß Artikel 2 Nr. 4 dieses Gesetzes wurde § 20 a in das Bundesbeamten gesetz (BBG) eingefügt, der zur Verwirklichung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der Selbständigen die vom Rat der EG erlassene „Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen“ (89/48/EWG), wie folgt umsetzt:

- Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund der Richtlinie (89/48/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (Abl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), erworben werden. Das Nähere regelt das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung.
- Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn.

Gleichzeitig erfolgte die Erweiterung der bisherigen Staatsangehörigkeitsregelung auf das Erfordernis der EU-Bürgerschaft (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BBG).

Der gesetzlichen Grundlage entsprechend sind Einzelheiten für den Erwerb der Laufbahnbefähigung in der EG-Hochschuldiplomanerkennungsverordnung (EGLV) vom 2. November 1995 geregelt. Die Verordnung sieht ein Anerkennungsverfahren bei der obersten Dienstbehörde vor, in deren Geschäftsbereich die Begründung eines Beamtenverhältnisses angestrebt wird (§ 4 Abs. 1 EGLV). Werden bei der Überprüfung des Diploms inhaltliche oder zeitliche Defizite gegenüber der angestrebten deutschen Laufbahnbefähigung festgestellt, ist die Anerkennung von einer Eignungsprüfung, einem Anpassungslehrgang oder dem Nachweis zusätzlicher Berufserfahrung abhängig zu machen (§§ 2, 17, 18, 19 EGLV).

2. Hochschulabsolventen aus Drittstaaten:

Für die Verbeamtung von Hochschulabsolventen aus Drittstaaten gibt es keine Rechtsgrundlage. Für ihre Beschäftigung als Angestellte gilt das oben Gesagte entsprechend. Hinsichtlich der Arbeitsaufnahme von Bachelor- und Masterabsolventen aus Drittstaaten im Bundesgebiet weist die Bundesregierung darauf hin, daß hierzu die Voraussetzungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis für die Beschäftigung vorliegen müssen.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung generell die Aussichten von Absolventen mit einem Bachelor- oder Mastergrad auf dem deutschen Arbeitsmarkt?

Die Aussichten für Absolventen von Bachelor- und Masterstudiengängen auf dem deutschen Arbeitsmarkt sind zunehmend vergleichbar mit denen deutscher Hochschulabsolventen.

Der Bekanntheitsgrad der Abschlüsse „Bachelor“ und „Master“ und damit auch ihre Anerkennung auf dem Arbeitsmarkt ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Dies ist einerseits Folge der zunehmenden Erfahrungen von Arbeitgebern in Deutschland mit der Qualität dieser Abschlüsse, andererseits Resultat der aktuellen Diskussion über die internationale Attraktivität Deutschlands als Studienstandort. Insbesondere die HRG-Novelle, die die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen auch an deutschen Hochschulen vorsieht, hat dazu beigetragen, eine breite Diskussion in Industrie und Wirtschaft über Inhalt und Wertigkeit dieser Abschlüsse in Gang zu setzen.

So stellen der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagebau e. V. (VDMA) und der Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie (ZVEI) in ihren Empfehlungen¹⁰⁾ nicht nur fest, daß „die angelsächsischen Studienstrukturen mit den konsekutiven Abschlüssen „Bachelor“, „Master“ und „Ph.D.“ sich zum weltweiten De-Facto-Standard entwickelt haben und heute die allgemein anerkannten „Mobilitätsschienen“ zwischen den Bildungssystemen unterschiedlicher Kulturregionen darstellen“¹¹⁾. Sie betonen zudem, daß „die deutsche Industrie zunehmend deutsche Mitarbeiter mit internationaler Orientierung und ausländische Mitarbeiter mit einem Bezug zum deutschen Kulturkreis braucht“. Auch der Deutsche Verband für Schweißtechnik (DVS) stellt fest¹²⁾, daß „der Wert von Bildungsabschlüssen im Hinblick auf die Internationalisierung und Globalisierung der Märkte verstärkt daran zu messen ist, welche Chancen sie europa- bzw. weltweit eröffnen“.

Die Spitzenverbände der Wirtschaft¹³⁾ fordern seit diesem Jahr die Einführung von „Master- und Bachelor-Graden“ in Deutschland im Interesse der Flexibilisierung der Studienstruktur in Deutschland.

5. Inwiefern bestehen Nachteile oder Vorteile, mit diesen Abschlüssen eine Tätigkeit zu finden?

Ausländische Absolventen von Bachelor- und Masterstudien-gängen haben je nach dem Anforderungsprofil zu besetzender Arbeitsplätze sowohl Vor- als auch Nachteile bei der Stellensuche.

10) Internationalisierung der Ingenierausbildung – Die neue Herausforderung für Hochschulen in Deutschland, Empfehlungen von VDMA und ZVEI, Mai 1997, Seite 3.

11) So auch – unter Ausklammerung von Ph.D.-Abschlüssen an Fachhochschulen – die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA).

12) Aufgabe Zukunft – Bildung –, Memorandum, Ausschuß für Bildungswesen des DVS, Düsseldorf, August 1997.

13) Innovation und Flexibilität durch Autonomie und Wettbewerb; Staatliche Hochschulen vor grundlegenden Reformen, Hrsg. Bundesverband der Deutschen Industrie, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Hauptverband des Deutschen Einzelhandels, Zentralverband des Deutschen Handwerks, Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels, Bundesverband der Freien Berufe, Deutscher Bauernverband, Deutscher Industrie- und Handelstag, Juni 1997, S. 31.

Für sie spricht, daß sie berufsbezogene und praxisnahe Schlüsselqualifikationen aufweisen, deren Fehlen bei deutschen Hochschulabsolventen häufig beklagt wird. Insbesondere handelt es sich hier um Internationalität, Flexibilität sowie bei Absolventen, die nicht aus dem deutschsprachigen Raum stammen, um praxisgereifte Fremdsprachenkenntnisse in mindestens einer weiteren Sprache. Weiterhin läßt die Arbeitssuche im Ausland indirekt auch auf Organisationsgeschick und Kommunikationsfähigkeit schließen. Zudem sind ausländische Hochschulabsolventen oft wesentlich jünger als die inländischen.

Die HIS-GmbH hat Stellenanzeigen für Akademiker ausgewertet¹⁴⁾ und festgestellt, daß in 28 % aller Anzeigen z. B. für Naturwissenschaftler gute bis sehr gute Englischkenntnisse, in 8 % dieser Anzeigen sogar Kenntnisse in zwei und mehr Fremdsprachen verlangt werden. In 12 % aller Fälle sind gemäß der Ausschreibung berufliche Auslandskontakte erwünscht. Für solche Stellen, z. B. im Bereich des Außenhandels oder bei Firmen, die mit ausländischen Unternehmen kooperieren, sind ausländische Hochschulabsolventen besonders gut geeignet.

Nachteile treten dann auf, wenn die Deutschkenntnisse in Schrift und Wort für den beruflichen Alltag nicht ausreichend sind oder wenn bei Personen aus Staaten außerhalb der EU ausländerrechtliche Schwierigkeiten mit Aufenthaltsrecht oder Arbeitserlaubnis auftreten.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt, verliert der in früheren Zeiten bedeutsame Aspekt, daß Arbeitgeber die Wertigkeit der Abschlüsse nicht einschätzen können, zunehmend an Bedeutung.

6. Kann die Bundesregierung Aussagen treffen zur Gleichbehandlung von Unionsbürgern und Staatsangehörigen dritter Staaten sowie von Frauen und Männern mit einem Bachelor- oder Masterabschluß bei Aufnahme einer Berufstätigkeit in Deutschland?
in Verbindung mit
7. Gibt es diesbezüglich Unterschiede zwischen dem öffentlichen Dienst und der privaten Wirtschaft?
und in Verbindung mit
8. Liegen der Bundesregierung Statistiken vor über die Aufnahme einer Berufstätigkeit
 - im öffentlichen Dienst bzw.
 - in der Privatwirtschaftvon Absolventen (nach Ablauf der Umsetzungsfrist der o. g. Richtlinie) mit
 - a) einem Bachelorgrad (getrennt nach Absolventen mit deutscher Staatsbürgerschaft, Staatsbürgern aus EU-Mitgliedstaaten, Staatsbürgern aus Drittstaaten und nach Frauen und Männern),
 - b) einem Mastergrad (bitte differenzieren wie bei Frage 8 a)?

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse zu den Arbeitsmarkttchancen von Absolventen mit einem Bachelor- oder Mastergrad in den den Fragestellungen zugrunde liegenden Differenzierung

¹⁴⁾ K. Schnitzer, P. Müßig-Trapp, Vorbereitung auf Europa durch Mobilität und Internationalisierung des Studiums, 1997, S. 56 ff.

nicht vor. Der Bachelor- oder Mastergrad war bislang kein in Deutschland statistisch erfaßter Studienabschluß. Ausländische oder deutsche Absolventen entsprechender Studiengänge im Ausland sind auf dem hiesigen Arbeitsmarkt für Hochschulabsolventen daher bisher statistisch nicht identifizierbar. Angaben zu Hochschulabsolventen mit Bachelor- und Mastergrad werden durch das Statistische Bundesamt erstmals zum Wintersemester 1998/99 erfaßt und ausgewiesen. Diesbezügliche Auswertungen werden damit frühestens ab dem Jahr 2000 möglich sein.

Allgemein weist die Bundesregierung auf die strukturell außerdentliche Vielgestaltigkeit des Arbeitsmarktes für Hochschulabsolventen hin; dies gilt insbesondere auf der Mikroebene der zahlreichen in Betracht kommenden Beschäftigungsmöglichkeiten. Davon werden auch im Ausland erworbene Bachelor- und Mastergrade berührt.

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen dürfte der Arbeitsmarkt für Hochschulabsolventen mit Bachelor- oder Mastergrad ebenso wie andere Arbeitsmarktsegmente in erster Linie konjunkturellen Einflüssen unterliegen. Ferner dürfte das Tempo des strukturellen Wandels die Beschäftigungschancen in diesem Bereich mitbestimmen. Die Bundesregierung geht allerdings davon aus, daß die im Rahmen der deutschen Hochschulreform vorgesehene Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen durch die damit erreichte internationale Kompatibilität auch positive Impulse im deutschen Beschäftigungssystem für Ausländer auslöst.

Anlage 1

Landesbeamtengesetze

Baden-Württemberg: Gesetz zur Änderung des Landesbeamten-
gesetzes und anderer Vorschriften vom 18. Dezember 1995,
GBl., 21

Bayern: Zwölftes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vor-
schriften vom 1. August 1994, GVBl. 1994, 613

Berlin: Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, des
Berliner Richtergesetzes und des Berliner Hochschulgesetzes vom
21. September 1995, GVBl. 1995, 608

Brandenburg: Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes
vom 14. Dezember 1995, GVBl. I, Gesetzblatt Nr. 22 vom
15. Dezember 1995, 274

Bremen: Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom
1. März 1994, GB1. 1994, 107

Hamburg: Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
vom 12. Juni 1997, GVO. 1997, S. 193

Hessen: Sechstes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vor-
schriften vom 12. Dezember 1994, GVBl. 1994, 810

Niedersachsen: Viertes Gesetz zur Änderung des Niedersäch-
sischen Beamten gesetzes und des Niedersächsischen Richter-
gesetzes vom 10. Januar 1994, GVBl. 1994, II;

Siebente Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Lauf-
bahnverordnung vom 6. August 1997, Nds. GVBl. Nr. 17 vom
11. Juni 1997

Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher
Vorschriften vom 7. Februar 1995, GVBl. 1995, 102

Rheinland-Pfalz: Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher
Vorschriften vom 21. Dezember 1993, GVBl. 1993, 647

Saarland: Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
vom 21. Juni 1995, Abl. 1995, 794

Sachsen: Beamten gesetz für den Freistaat Sachsen i. d. F. vom
16. Juni 1994, GVBl. 1994, 1153

Sachsen-Anhalt: Beamten gesetz-Sachsen-Anhalt vom 13. Mai
1994 (GVBl.LSA S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli
1994, GVBl.LSA, 822

Schleswig-Holstein: Gesetz zur Änderung des Landesbeamten-
gesetzes, des Landesrichtergesetzes und des Landesdatenschutz-
gesetzes vom 12. März 1996, GVBl., 291

Thüringen: Thüringer Beamten gesetz (ThüBG) vom 10. Juni 1994,
GVBl. 1994, 592

Anlage 2

Verordnungen der Länder – Zugang zum Lehramt

Baden-Württemberg: Verordnung des Kultusministeriums zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG für Lehrerberufe (EU-EWR-LehrerVO) vom 15. August 1996

Bayern: Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) i. d. F. vom 12. Dezember 1992; Verordnung zum Vollzug des Artikel 7 Abs. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (EG-Richtlinienverordnung für Lehrer – EGRiLV) vom 23. Juli 1992

Berlin: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG für Lehrerberufe (EG-RL-LehrG) vom 9. Juni 1993, GVBl. S. 250 i. d. F. des Gesetzes zur Änderung lehrerbildungsrechtlicher Vorschriften vom 26. Oktober 1995

Bremen: Neufassung des Bremischen Beamten gesetzes vom 15. September 1995, Gbl. S. 387

Hamburg: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG für die Lehrämter (EG-RL-GLehrer) vom 21. Dezember 1990; Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG für die Lehrämter (EG-RL-VO-Lehrer) vom 5. November 1991

Hessen: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 20. November 1991 i. d. F. der Neufassung des Gesetzes vom 17. September 1994; Verordnung über die Anerkennung des Lehrerdiploms von Angehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten vom 17. September 1994

Mecklenburg-Vorpommern: Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG zur Anerkennung der Hochschuldiplome im Lehrerbereich (EG-Lehreranerkennungsverordnung) vom 2. März 1995

Niedersachsen: Viertes Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Beamten gesetzes und des Niedersächsischen Richter gesetzes vom 10. Januar 1994

Nordrhein-Westfalen: Erste Verordnung zur Änderung der Verordnungen zur Anerkennung der Hochschuldiplome im Lehrerbereich, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, und zur Übertragung der Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlußprüfungen auf die Regierungspräsidenten vom 26. Mai 1994

Rheinland-Pfalz: Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1993

Saarland: Gesetz Nr. 1284 zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Schulrechts vom 22. Januar 1992; Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG für den Beruf des Lehrers (EG-RL-VO-Lehrer) vom 27. Juli 1993

Sachsen: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG für Lehrerberufe (EU-EWR-Lehrer) vom 23. Januar 1996

Schleswig-Holstein: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG für die Lehrämter (EG-RL-LehrG) vom 8. Dezember 1994; Landesverordnung zur Gleichstellung von Lehramtsqualifikationen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften mit Lehrbefähigungen in Schleswig-Holstein (EG-RL-LehrVO) vom 19. März 1996

Thüringen: Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 6. August 1993; Thüringer Verordnung zum Vollzug der Richtlinie 89/48/EWG für Lehrer vom 1. November 1995, GVBL.

Brandenburg: Gesetz zur Änderung des Landesbeamten gesetzes vom 14. Dezember 1995, GVBl. I, Gesetzblatt Nr. 22 vom 15. Dezember 1995; Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG als Entwurf

Sachsen-Anhalt: Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG als Entwurf

Anlage 3

Ingenieurgesetze der Länder:

Baden-Württemberg: Gesetz zur Änderung des Ingenieurgesetzes vom 25. Februar 1992, GBL. 1992 vom 20. März 1992, Nr. 7, 151, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1993, GBl. 1993, I

Bayern: Gesetz zur Änderung des Ingenieurgesetzes vom 28. April 1994, Bayerisches GVBl. vom 30. April 1994 I, Nr. 10, 297

Berlin: Berliner Ingenieurgesetz vom 13. Oktober 1992, GVBl. Nr. 47 vom 24. November 1992, 308

Brandenburg: Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ des Landes Brandenburg vom 19. Oktober 1993, GVBl. Nr. 23 vom 21. Oktober 1993, 460

Bremen: Bremisches Ingenieurgesetz vom 19. Mai 1994, Gesetzesblatt der Freien Hansestadt Bremen 1994 I, Nr. 19, 131

Hamburg: Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Ingenieurgesetzes vom 16. April 1991, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1991, Nr. 19, 115

Hessen: Gesetz zur Änderung des Ingenieurgesetzes vom 20. Dezember 1990, GVBl. Teil I vom 28. Dezember 1990, Nr. 35, 771

Mecklenburg-Vorpommern: Gesetz zum Ingenieurgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (IngG M-V) vom 8. November 1993, GVBl. 1993 I, Nr. 21, 878

Niedersachsen: Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes vom 15. Mai 1992, Nieders. GVBl. Nr. 21/92; ausgegeben am 20. Mai 1992, 150

Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Änderung des Ingenieurgesetzes vom 15. Oktober 1991, GVBl. 1991, Nr. 45 vom 4. November 1991, 376; zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1994, 438

Rheinland-Pfalz: Landesgesetz zur Änderung des Ingenieurgesetzes vom 28. November 1991, GVBl. 1991, Nr. 22 vom 29. November 1991, 362

Saarland: Gesetz Nr. 1271 zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung Ingenieur vom 20. März 1991, Amtsblatt des Saarlandes vom 24. Mai 1991, 610

Sachsen: Sächsisches Ingenieurgesetz vom 23. Februar 1993, GVBl. 1993, 236

Sachsen-Anhalt: Ingenieurgesetz vom 15. November 1991, GVBl. LSA Nr. 38/91, ausgegeben am 22. November 1991, 440

Schleswig-Holstein: Ingenieurgesetz vom 31. März 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 1993 GVBl. 1993, 531

Thüringen: Landesgesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ vom 7. Januar 1992, GVBl. Nr. 1 vom 10. Januar 1992 des Landes Thüringen

Anlage 4

Architektengesetze der Länder

Baden-Württemberg: Gesetz zur Änderung des Architektengesetzes vom 20. Juni 1994, GBl. S. 317

Bayern: Bayerisches Architektengesetz i. d. F. vom 31. August 1994, GVBl. S. 936

Berlin: Berliner Architekten- und Baukammergegesetz (ABKG) vom 19. Juli 1994, GVBl. S. 253

Brandenburg: Brandenburgisches Architektengesetz (BbgArchG) vom 7. April 1997, GVBl. S. 20

Bremen: Bremisches Architektengesetz (BremArchG) i. d. F. vom 2. Februar 1990, GBl. Nr. 10 S. 73

Hamburg: Hamburger Architektengesetz i. d. F. vom 26. März 1991, GVBl. I Nr. 15 vom 8. April 1991 S. 85

Hessen: Hessisches Architektengesetz i. d. F. vom 4. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1991, GVBl. S. 301

Niedersachsen: Niedersächsisches Architektengesetz i. d. F. vom 17. Juli 1990, GVBl. S. 347

Nordrhein-Westfalen: Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnung „Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“ sowie über die Architektenkammer, über den Schutz „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Ingenieurkammer, Baukammergegesetz vom 15. Dezember 1992, GVBl. S. 534

Rheinland-Pfalz: Landesgesetz zur Änderung des Architektengesetzes vom 30. März 1993, GVBl. S. 160

Saarland: Änderung des Saarländischen Architektengesetzes vom 24. Oktober 1989, Amtsblatt des Saarlandes vom 7. Dezember 1989 Nr. 61 Blatt 1614

Sachsen: Sächsisches Architektengesetz (SächsArchG) vom 19. April 1994, GVBl. S. 765

Schleswig-Holstein: Gesetz zur Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergegesetzes vom 22. Mai 1995, GVBl. S. 213

Thüringen: Thüringer Gesetz zur Änderung des Rechts der Architekten und Ingenieure vom 13. Juni 1997, GVBl. S. 210

Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt: für die Änderung der Architektengesetze liegen Entwürfe vor.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333